

SATZUNG



FORUM BILDUNG DIGITALISIERUNG

Satzung zur Errichtung eines eingetragenen Vereins bürgerlichen Rechts

Präambel

Die zunehmende Digitalisierung erfasst unverändert alle Lebensbereiche tiefgreifend. Die Stiftungen, die sich im Forum Bildung Digitalisierung zusammengeschlossen haben, setzen sich für Rahmenbedingungen ein, die es allen Menschen in Deutschland ermöglichen sollen, am immer komplexer und dynamischer werdenden gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Bildung ist dafür die entscheidende Voraussetzung.

Ohne Risiken und ohne mögliche negative Konsequenzen zu vernachlässigen, wollen die Stiftungen den hierzulande technik- und gefahrenlastigen öffentlichen Diskurs zur Digitalisierung in der Bildung um einen stärker chancen- und gestaltungsorientierten Akzent bereichern. Dabei soll nicht das technisch Machbare, sondern das pädagogisch und politisch Sinnvolle im Fokus stehen. Denn die Digitalisierung in der Bildung ist kein Selbstzweck, bietet aber vielfältigen Mehrwert für das Lehren und Lernen. Sie kann unser Bildungssystem besser machen und positiv zu Bildungsgerechtigkeit und einer inklusiven Gesellschaft beitragen, in der jeder sein individuelles Potenzial besser entfalten kann.

Das Forum Bildung Digitalisierung verpflichtet sich bei all seinen Aktivitäten auf nachfolgende Grundsätze:

Bildungsgerechtigkeit;
Gemeinnützigkeit;
Transparenz.

Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für alle Kooperationspartner, die das Forum Bildung Digitalisierung unterstützen und/oder eigene Aktivitäten einbringen.

Alle Arbeitsergebnisse aus dem Forum Bildung Digitalisierung werden öffentlich zugänglich gemacht, die dahinterliegenden Arbeitsprozesse und beteiligten Akteure transparent dargestellt.

Entscheidungen der Mitglieder werden nach Möglichkeit einstimmig getroffen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Forum Bildung Digitalisierung“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen in Gestalt von Dialogforen, Fachtagungen und Workshops mit Akteuren der Bildungslandschaft;
 - b) Identifikation, Erarbeitung und Verbreitung gelingender Konzepte für personalisiertes Lernen mit digitalen Medien;
 - c) Entwicklung von Konzepten zur Organisations- und Systementwicklung im Bereich Bildung und Digitalisierung unter Erforschung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und möglicher Transferstrukturen bei zeitnaher Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
 - d) Errichtung einer Plattform für Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Bildungspraxis zur öffentlichen Diskussion über die Digitalisierung in der Bildung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, sofern in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passiven Mitgliedern steht ein Stimmrecht nur zu, wenn durch die Beschlussfassung deren Rechte gemäß dieser Satzung beeinträchtigt oder Pflichten für sie begründet werden.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede bundesweit aktive, gemeinnützige Körperschaft mit Expertise in Bildung und Digitalisierung werden.
3. Passives Mitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die auf Vorstands- oder Geschäftsführerebene bei einem aktiven Mitglied tätig ist. Es darf jedoch immer nur pro aktives Mitglied ein bei diesem tätiges passives Mitglied in den Verein aufgenommen werden.
4. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei passiven Mitgliedern mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) bei gemeinnützigen Körperschaften, wenn diese in die Liquidation eintreten oder ihren rechtlichen Status als gemeinnützige Körperschaft verlieren;
 - c) wenn ein passives Mitglied nicht mehr bei der betreffenden aktiven Körperschaft tätig ist; beim Ende der Mitgliedschaft einer Körperschaft endet automatisch auch die Mitgliedschaft des passiven Mitgliedes, das bei dieser Körperschaft tätig ist;
 - d) durch freiwilligen Austritt;
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Aktive Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Passive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Näheres zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung;
 - c) die Arbeitsgruppe.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Gremien, die nicht Organe des Vereins sind, insbesondere ein Kuratorium und einen Lenkungskreis einrichten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal drei Personen. Mitglieder des Vorstands müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich sein. Hauptamtliche Vorstände haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Entscheidung, ob ein Vorstand ehrenamtlich oder hauptamtlich ist, trifft die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Vergütung eines hauptamtlichen Vorstandes legt die Mitgliederversammlung fest. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, hat die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand bedarf zur Vornahme von folgenden Geschäften und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte;
 - b) Erwerb von und Verfügung über Gegenstände des Anlagevermögens; einschließlich des Abschlusses von Leasing-Verträgen, sofern diese nicht im jährlichen Investitionsplan genehmigt sind oder der Aufwand zur Anschaffung eines bestimmten Anlagegegenstandes oder einer Sachgesamtheit den Betrag von Euro 50.000,00 im Einzelfall überschreitet;
 - c) Erwerb von und Verfügung über Wertpapiere, soweit es sich nicht um die Anlage von Geldern im gewöhnlichen Betrieb des Vereins handelt;
 - d) Erwerb von Beteiligungen an und Gründung von Gesellschaften;
 - e) Eingehen von Verbindlichkeiten im Einzelfall von mehr als Euro 50.000,00, sofern diese nicht bereits konkret im jährlichen Wirtschaftsplan vorgesehen und genehmigt sind;;
 - f) Aufnahme von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften sowie Haftungsverhältnissen, sofern deren Betrag im Einzelfall einen Betrag von Euro 50.000,00 übersteigt;
 - g) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen über Grundstücke oder Geschäftsräume;
 - h) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes werden gemäß §11 Ziffer 1.i. von der Mitgliederversammlung oder von einem von ihr bevollmächtigten Mitglied abgeschlossen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Geschäftsstelle;
- b) Vertretung des Vereins;
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Einberufung von Gremien für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Mitgliedern;
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- g) Aufstellung eines Wirtschafts- und Investitionsplan für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts; Erstellung eines Jahresabschlusses auf der Grundlage handelsrechtlicher Vorschriften;
- h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied auf die Dauer von maximal drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von ihm schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
2. Hat der Vorstand mehrere Mitglieder, ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet ein Vorstandsmitglied.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, sind die Beschlüsse in geeigneter Weise zu dokumentieren.
4. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschlussweg erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festlegung und Überwachung der strategischen Grundausrichtung des Vereins sowie seiner inhaltlichen und politischen Positionierung;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des nach Maßgabe handelsrechtlicher Vorschriften aufgestellten Jahresabschlusses des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und etwaiger Sonderbeiträge einschließlich Förderbeiträge in einer Beitragsordnung;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Auswahl von Kooperationspartnern;
 - h) Zustimmung zu den nach § 7 Ziffer 3 zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstandes;
 - i) Abschluss und Überwachung von Verträgen, Zielvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstandes und Entscheidung über deren Vergütung gemäß § 7 Ziffer 1 und Ziffer 5;
 - j) Jährliche Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zwecks Prüfung des Jahresabschlusses und der Vermögensaufstellung.

2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der bis zum Datum der Versendung eingereichten Anträge der aktiven Mitglieder fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll von einem Mitglied des Vorstands geleitet werden. Ist ein solches nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erklären.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
7. Bei den Beschlussfassungen zu den folgenden Zuständigkeiten ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 - a) Wahl des Vorstands;
 - b) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - c) Beschlüsse über die Beitragsordnung;
 - d) Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks;
 - e) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
8. Bei den Beschlussfassungen zu den folgenden Zuständigkeiten ist eine Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich:
 - a) Beschlüsse über die strategische Grundausrichtung des Vereins, sowie der grundsätzlichen inhaltlichen und politischen Positionierung;
 - b) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder und die Auswahl von Kooperationspartnern.
 - c) Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern; es ist eine Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit Ausnahme des auszuschließenden Mitglieds erforderlich.
9. Für Wahlen gelten folgende Modalitäten: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Auch für weitere Wahlvorgänge ist eine Mehrheit von drei Viertel notwendig.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die aktualisierte Tagesordnung ist bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an alle Mitglieder zu versenden.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn sie unaufschiebbare Maßnahmen betreffen. Zur Annahme des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es sind dann nur vorläufige Entscheidungen zulässig. Endgültige Entscheidungen werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erklären, getroffen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend und mit der Änderung der Tagesordnung einverstanden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Arbeitsgruppe

1. Die Körperschaften, die Vereinsmitglied sind, haben das Recht, jeweils einen Vertreter in die Arbeitsgruppe zu entsenden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder der Arbeitsgruppe sein.
2. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, die Sichtweisen und Interessen der Mitglieder einzubringen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Sie dient zugleich der Information und Rückkoppelung der Arbeit der einzelnen Mitglieder untereinander. Insbesondere wird die Arbeitsgruppe in folgenden Aufgabenfeldern beratend tätig:
 - a) Entwicklung von Programmen des Vereins, bspw. Transferaktivitäten;
 - b) Entwicklung von Strategien des Vereins, bspw. Kommunikationskonzepte;
 - c) politische Interessenvertretung des Vereins und Beziehungsmanagements gegenüber Institutionen im Bildungswesen.
3. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung der Arbeitsgruppe stattfinden. Die Arbeitsgruppe wird vom Vorstand schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
4. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmen einen Sitzungsleiter.
5. Von den Sitzungen der Arbeitsgruppe ist durch den Sitzungsleiter ein Protokoll anzufertigen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Wissenschaft und Forschung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04. September 2017 errichtet.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Forum Bildung Digitalisierung e. V.

Pariser Platz 6

10117 Berlin

www.forumbd.de

+49(0)30 5858466-60

kontakt@forumbd.de

VERANTWORTLICH

Ralph Müller-Eiselt

LEKTORAT

Frank Buchstein

LAYOUT UND SATZ

TAU GmbH

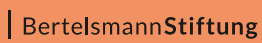
Köpenicker Straße 154 A

10997 Berlin

FORUM BILDUNG DIGITALISIERUNG E. V.
PARISER PLATZ 6
10117 BERLIN

FORUMBD.DE
@FORUMBILDIG

DAS FORUM BILDUNG DIGITALISIERUNG IST EINE INITIATIVE VON:



DIETER VON HOLTZBRINCK STIFTUNG

